

Informationen zum Elterngeld und Erläuterungen zu den Formularen (für Geburten und Adoptionen ab dem 01. Juli 2015)

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam durchzulesen. Sie informieren über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen und helfen Ihnen, die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen. Nur so ist eine zügige und abschließende Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags möglich. Weitere Auskünfte und Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Das Bundesfamilienministerium hat ferner eine ausführliche Broschüre zum Elterngeld herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (www.bmfsfj.de).

Ausführliche Informationen zum Elterngeld Plus erhalten Sie im Internet unter www.elterngeld-plus.de. Den Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums finden Sie unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner. Hier können Sie Ihren Elterngeldbezug unverbindlich planen und verschiedene Möglichkeiten ausprobieren.

Allgemeine Informationen

1.1 Anspruchsberechtigung

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d. h. nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats, ausüben.

Personen, die sich in Berufsbildung befinden (z. B. Auszubildende, Studentinnen und Studenten) können grundsätzlich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Elterngeld beanspruchen, auch wenn sie die Grenze von 30 Wochenstunden nicht einhalten.

Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann Elterngeld erhalten, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht.

Das gilt auch für Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin das Kind in seinem/ihrem Haushalt betreut und erzieht. Elterngeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptivpflege genommen haben. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an im Rahmen des möglichen Bezugszeitraumes längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Wird Elterngeld von einer nicht sorgeberechtigten Person beantragt, z. B. für das Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin – gemeint ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft – oder das Kind des nicht sorgeberechtigten Vaters, ist immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Andere ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes gemeinsam zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 Euro im Kalenderjahr vor der Geburt.

1.2 Antragstellung

Im Land Brandenburg sind die Anträge bei der jeweils für den Wohnsitz zuständigen Elterngeldstelle der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Stadt Schwedt zu stellen; Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck gleichzeitig den Antrag stellen; der andere Elternteil kann jedoch auch zunächst nur anzeigen, für welche Monate er Elterngeld beanspruchen möchte und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Diese Anzeige stellt allerdings keine rechtswirksame Antragstellung dar.

Das Elterngeld kann rückwirkend für höchstens drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Bezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Der Antrag auf Elterngeld muss grundsätzlich von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

1.3 Leistungsarten und Bezugszeiträume des Elterngeldes

Bei den Leistungsarten des Elterngeldes wird unterschieden zwischen

- Basiselterngeld
- Elterngeld Plus und
- Partnerschaftsbonus

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen oder diese miteinander kombinieren und damit ihr Elterngeld ganz auf Ihre persönliche Situation zuschneiden. Sie können als Eltern selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend.

Die Entscheidung ist im Antrag zu treffen und verbindlich. Eine Änderung kann verlangt werden.

Bitte beachten Sie

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnlich Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Insofern reduziert sich der verbleibende Anspruchszeitraum beim Elterngeld entsprechend.

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

1.3.1 Basiselterngeld

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes beziehen. Der erste Lebensmonat beginnt am Tag der Geburt.

Sie können als Eltern maximal 14 Monate untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen kann. Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Basiselterngeld (14 Monate) alleine geltend machen.

1.3.2 Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus können Sie nutzen, wenn Sie ihr Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Die Höhe des Elterngeld Plus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des

monatlichen Basiselterngeldbetrags. Das Elterngeld Plus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezugs von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Anstelle von Basiselterngeld vom 1. bis zum 14. Lebensmonat des Kindes, können Sie Elterngeld Plus vom 1. bis längstens zum 28. Lebensmonat des Kindes beziehen, wobei ein Elternteil diese Leistung höchstens für 24 Monate beziehen kann. Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Elterngeld Plus (28 Monate) alleine geltend machen.

1.3.3 Partnerschaftsbonus

Entscheiden Sie sich als Elternpaar zeitgleich in Teilzeit zu arbeiten, erhalten Sie jeweils vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate. Dafür müssen Sie beide in mindestens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Sie können frei entscheiden, wann Sie den Partnerschaftsbonus im Rahmen Ihres Elterngeldbezugszeitraumes in Anspruch nehmen möchten.

Auch Alleinerziehende, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

1.4 Höhe des Elterngeldes

Das Basiselterngeld beträgt bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen monatlich mindestens 300 Euro (Mindestbetrag) und kann bis zu einem Monatsbetrag von 1.800 Euro (Höchstbetrag) gezahlt werden. Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus (zusätzliche Elterngeld Plus-Monate) betragen monatlich mindestens 150 Euro (Mindestbetrag) und höchstens 900 Euro (Höchstbetrag).

Das Elterngeld beträgt 67 % des durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen unter 1.000 €, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 % je 2 Euro des Differenzbetrages bis auf 100 %. Ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von mehr als 1.200 Euro vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld stufenweise von 67 % auf 65 % abgesenkt; für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt der Prozentsatz um 0,1 %. Für Erwerbseinkommen von mehr als 1.240 Euro beträgt das Elterngeld 65 %.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielten, erhalten ein Basiselterngeld von monatlich 300 Euro bzw. 150 Euro Elterngeld Plus.

Für die Elterngeldberechnung wird Einkommen, das in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird, berücksichtigt.

Während des Elterngeldbezugs ist eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt zulässig. In diesem Fall wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten bereinigten Erwerbseinkommens und des im Bezugszeitraum erzielten bereinigten Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Als Einkommen vor der Geburt des Kindes wird hierbei höchstens der Betrag von 2.770 Euro angesetzt. Es besteht aber auch hier in jedem Falle der Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro Basiselterngeld bzw. 150 Euro Elterngeld Plus.

Bei Mehrlingsgeburten wird das ermittelte Basiselterngeld für das zweite Kind und jedes weitere Mehrlingskind um monatlich 300 Euro (Mehrlingszuschlag) erhöht, bei Bezug von Elterngeld Plus um 150 Euro. Leben in der Familie weitere Kinder (ältere Geschwisterkinder) – siehe Nr. 10 im Antragsformular – wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Geschwisterbonus von 10 Prozent des ermittelten Elterngeldes, mindestens aber monatlich 75 Euro beim Basiselterngeld bzw. 37,50 Euro bei Elterngeld Plus gezahlt.

1.5 Anrechnung anderer Leistungen:

Das der Mutter ab der Geburt des Kindes laufend gezahlte Mutterschaftsgeld und ggf. der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden auf das Elterngeld angerechnet. Das gleiche gilt für Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen.

Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet. Auf den Elterngeldanspruch des Vaters ist kein Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings gilt diese Zeit als verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen, z. B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc., werden sie auf das den 300 Euro übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Bei Bezug von Elterngeld Plus halbieren sich die Beträge entsprechend.

1.6 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und die vergleichbaren Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z. B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen bis zu einem Betrag von 300 Euro nicht angerechnet.

Diese Anrechnungsfreiheit gilt nicht für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Sozialgeld) und dem Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses durchschnittlichen monatlichen Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 Euro durch die zuständige Elterngeldstelle für die vorgenannte Leitung festgesetzt werden.

Erläuterungen zum "Antrag auf Elterngeld"

zu Nr. 1

Neben Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsortes anspruchsbegründenden Kindes müssen Sie bei Mehrlingsgeburten die Zahl der Mehrlinge und die Vornamen der Mehrlingsgeschwister angeben. Denn das Basiselterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um einen Mehrlingszuschlag von jeweils 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Beim Elterngeld Plus beträgt der Mehrlingszuschlag jeweils 150 Euro. Als Nachweis dient die Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder.

zu Nr. 2

Die persönlichen Angaben müssen Sie immer für beide Elternteile ausfüllen. Dies auch dann, wenn Elterngeld nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Die Angabe der Steuer-ID ist für die Übermittlung der elektronischen Progressionsbescheinigung zwingend erforderlich. Ohne diese ist die Bearbeitung des Elterngeldantrages nicht möglich.

zu Nr. 3

Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist erforderlich, da auch nicht deutsche Staatsangehörige einen Elterngeldanspruch haben können. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.

Der Ehegatte oder die Ehegattin eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld, da sie nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit) kann jedoch ausnahmsweise ein Anspruch auf Elterngeld bestehen. Ähnliches gilt für Diplomaten/innen und ihre Familienangehörigen.

zu Nr. 4

Hier kreuzen Sie bitte an, in welchem Verhältnis Sie zu dem Kind stehen, für das Elterngeld beantragt wird. Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich – siehe Unterschrift im Antrag.

zu Nr. 5

Hier kreuzen Sie bitte an, ob das Kind ständig in Ihrem Haushalt lebt. Sollte das Kind nur zeitweise (z. B. einige Monate) zu Ihrem Haushalt gehören, tragen Sie diesen Zeitraum ein und fügen eine Meldebescheinigung/Haushaltsbescheinigung bei.

zu Nr. 6

Hier sind die Daten der Krankenversicherung der antragstellenden Elternteile einzutragen. Dies ist erforderlich, da die Krankenkassen durch die Elterngeldstelle eine Information über den Elterngeldbezug erhalten. Dies dient z. B. der Prüfung einer beitragsfreien Krankenversicherung während des Elterngeldbezugs durch die gesetzlichen Krankenkassen.

zu Nr. 7

Die Angaben zu den auf das Elterngeld anzurechnenden Einnahmen müssen Sie immer machen, auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt. Denn Monate, für die Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden/wurden, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

zu Nr. 8

Hier erfolgt die verbindliche Entscheidung, welcher Elternteil für welchen Lebensmonat des Kindes nach welcher Leistungsart Elterngeld beantragt (siehe auch Information unter 1.3). Hierfür kann auch die gesonderte Tabelle "Inanspruchnahme Elterngeld" genutzt werden. Bei alleiniger Geltendmachung des Gesamtanspruchs durch einen Elternteil bitte mit der Elterngeldstelle die Vorlage weiterer Nachweise klären.

zu Nr. 9

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII üben ebenfalls keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreuen.

zu Nr. 10

Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird das ermittelte Basiselterngeld um 10 v.H., mindestens aber 75 Euro bzw. 37,50 Euro bei Elterngeld Plus aufgestockt (Geschwisterbonus).

Bei angenommenen Kindern und bei Kindern, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen wurden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung für den Geschwisterbonus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.

Bei Kindern mit Behinderung von mindestens 20% beträgt die Altersgrenze 14 Jahre; die Behinderung ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides oder Ausweises nachzuweisen.

zu Nr. 11

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei einer berechtigten

Person (Alleinerziehende) 250.000 Euro übersteigt. Bei Paargemeinschaften (Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) entfällt der Anspruch grundsätzlich, wenn die Summe der zu versteuernden Einkommen beider berechtigter Personen mehr als 500.000 Euro beträgt.

Bei dieser Feststellung ist die Summe des zu versteuernden Einkommens aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz).

zu Nr. 12

Die Angabe von IBAN und BIC/SWIFT-Code zwingend erforderlich. In der Regel können Sie diese Ihrem Kontoauszug entnehmen.

zu Nr. 13

Sie sind verpflichtet alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe und Dauer des Elterngeldbezuges haben können, der zuständigen Elterngeldstelle mitzuteilen. Ein Verstoß hiergegen kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie hierüber im Detail informiert wurden.

Erläuterungen zur „Erklärung zum Einkommen“

Diese Erklärung muss von allen Elternteilen einzeln ausgefüllt werden, die in einem bestimmten Zeitraum vor der Geburt und/oder im Zeitraum, für den sie Elterngeld beantragen, Erwerbseinkommen oder Einkommensersatzleistungen beziehen. Die Höhe des einkommensabhängigen Elterngeldes berechnet sich nach dem Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dazu wird zunächst das monatliche Bruttoeinkommen ermittelt.

Bitte beachten Sie die Unterteilung in die Zeiträume VOR und NACH der Geburt und machen Sie die Angaben ggf. getrennt für diese Zeiträume.

zu N

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Nichtselbstständigen ist das monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ist der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet. Das so ermittelte Einkommen kann von Ihrem Nettoeinkommen abweichen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum).

Monate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind längstens bis zu dessen 14. Lebensmonat oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen wird, werden nicht berücksichtigt mit der Folge, dass sich der Berechnungszeitraum um diese Zeit verschiebt. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Krankheit oder der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

Auf die Anwendung dieser Regelung kann ausdrücklich schriftlich verzichtet werden, wenn hierdurch der berechtigten Person Nachteile entstehen. Zur Klärung dieses Sachverhaltes sprechen Sie bitte Ihre Elterngeldstelle an.

Als Einkommensnachweis sind die für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers vorzulegen.

zu G

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Selbstständigen ist das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Als zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet.

Als Bemessungszeitraum für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Dies ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Liegt der maßgebliche Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, wie den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid, eine vorhandene Einnahmen-Überschussrechnung oder durch eine Bilanz, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Steuerbescheides gezahlt.

Sonderregelung:

Hatten Sie neben Einkünften aus selbstständiger Arbeit auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Dies gilt, wenn Sie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in dem genannten Zeitraum oder dem Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes hatten.

Wurde in dem danach maßgeblichen Zeitraum Elterngeld für ein älteres Kind längstens bis zu dessen 14. Lebensmonat oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen, sind auf Antrag die vorangegangenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Krankheit oder der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Vorverlegung des Bemessungszeitraumes kann mehrfach erfolgen.

Für die Berechnung des Einkommens im Bezugszeitraum werden von den erzielten Einnahmen 25 % pauschal als Betriebsausgaben abgezogen. Auf Antrag werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Gewinn wird um nach Pauschalsätzen ermittelte Beträge für Steuern und Sozialabgaben (wenn Pflichtbeiträge gezahlt werden) gemindert.

zu SO

Unter den Begriff der Sonstigen Leistungen fallen alle Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind, dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland).

Nicht hierunter fallen z. B. das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und die Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz.